

## § 26.

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Juni 1933 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab verlieren alle entgegenstehenden Regierungs-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über das polizeiliche Meldewesen ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der im Sinne des § 14 erlassenen Polizeiverordnungen.

Berlin, den 22. April 1933.

Der Preussische Minister des Innern.

In Vertretung:

gez.: Grauert.

## Polizeiverordnung

über die Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einreichung der Meldeficheine bei der Meldebehörde und über die Meldepflicht Fremder bei vorübergehendem Aufenthalt in Gasthäusern, Fremdenheimen und Herbergen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Pr. Gef.-S. S. 77), der §§ 10 Ziffer 2 und 3, 13 und 14 der Polizeiverordnung des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern über das Meldewesen vom 22. April 1933 (Pr. Gef.-S. S. 129/33) wird mit Zustimmung des Oberbürgermeisters der Stadt Kassel für den Ortspolizeibezirk Kassel folgende Polizeiverordnung erlassen:

## § 1.

Die Hauseigentümer oder ihre Beauftragten sind an Stelle der an- oder abzumeldenden Personen verpflichtet, die nach §§ 6 und 7 der Ministerial-Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. April 1933 Gef.-S. S. 129/33 vorgeschriebenen Meldeficheine über An- und Abmeldung der Meldebehörde (Meldestelle) einzureichen.

Ist der Meldepflichtige nicht Wohnungsinhaber (Hauptmieter), so sind die Meldeficheine von diesem mitzuunterschreiben.

## § 2.

Die Leiter oder Geschäftsführer von Gasthäusern, Fremdenheimen, Herbergen oder sonstigen der gewerbmäßigen Beherbergung dienenden Einrichtungen, Asylen, Wohlfahrtsheimen, Erziehungshäusern oder Ordensniederlassungen haben die in § 13 Abs. 1 der Ministerial-Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. April 1933 (Gef.-S. S. 129) geforderten Meldeficheine täglich und zwar

- bei Fremden, die tagsüber in der Zeit von 5½—1 Uhr des nächsten Tages antommen, bis 1½ Uhr,
- bei Fremden, die in der Zeit von 1—5½ Uhr antommen, bis 6 Uhr

dem zuständigen Polizeirevier oder der Revierzweigstelle zuzuleiten.

## Bekanntmachung

## über die Fahrpreise der Kraftfahrtdroschken in der Stadt Kassel

vom 26. Juli 1929 und 5. Januar 1931

Auf Grund des § 12 der Droschkenordnung vom 28. September 1927 (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40) und des § 76 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) wird in Aberein- stimmung mit dem Magistrat für den innerhalb des Ortspolizei- bezirks Kassel und von diesem aus stattfindenden Droschken- verkehr über die Berechnung der Fahrpreise und Zuschläge folgendes bestimmt:

## § 1.

## Tarif.

Die Berechnung der Fahrpreise erfolgt bei sämtlichen für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Kraftdroschken nach einem Einheitstarif.

## § 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zur Höhe von 50.— RM, im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangs- haft bis zu einer Woche angedroht.

## § 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver- öffentlichung im Amtsblatt der Regierung in Kassel in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung über die Melde- pflicht der Gast- und Schankwirte usw. vom 13. August 1931 — Regierungsamtsblatt Seite 153/1931 — außer Kraft gesetzt.

Kassel, den 1. Juni 1936.

Der Polizeipräsident.

## Ausklappen von Teppichen usw.

Auszug aus der Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf Straßen, Wegen und Plätzen

Kasseler Straßenordnung)

vom 13. 3. 1933 Reg.-Amtsblatt Sonderbeilage Nr. 13/1933.

12. 12. 1933 Reg.-Amtsblatt Seite 351/1933.

(Kasseler Straßenordnung) vom 13. 3. 1933

pp.

## IX. Störungen der öffentlichen Ordnung.

## § 19.

3. Verboten ist ferner:

pp.

- das Klopfen und Ausstäuben von Teppichen, Betten und dergl. auf den Höfen, in den Gärten und zu den Fenstern hinaus oder bei geöffneten Fenstern, sofern es wochentags außerhalb der Zeit von 8—11 Uhr und außerdem an Frei- tagen und Sonnabenden außerhalb der Zeit von 16—18 Uhr geschieht.

pp.

## Kadaververwertungsanstalten

Auf Grund der Polizeiverordnung vom 29. Juli 1930 (ver- öffentlicht im Amtsblatt der Regierung Nr. 31 vom 2. August 1930 Seite 167) ist der Tierhalter verpflichtet, die Kadaver aller gefallenen oder nicht zu Schlachtzwecken getöteten Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, ausgenommen Saugferkel, Schaf- und Ziegen- lämmer unter 6 Wochen unter Verbot jeder anderweitigen Ver- wendung ausschließlich den Abdeckereien zur unschädlichen Beseiti- gung zu überweisen. Dem Abdeckereizwang unterliegen auch die zur menschlichen Ernährung ungeeigneten Körper von Schlachttieren, sofern ihre unschädliche Beseitigung in einer Abdeckerei polizeilich angeordnet ist. Als gefallen ist jedes Tier anzusehen, das ohne Schlachtung oder Tötung verendet ist. Nicht zu Schlachtzwecken ge- tötete Tiere sind den gefallenen gleich zu erachten.

## § 2.

## Tagen.

Für den Einheitstarif gelten folgende drei Tagen:

- Tag 1: für die Beförderung von 1—2 erwachsenen Per- sonen am Tage, sowie für leere Anfahrten ohne Rücksicht auf die Tages- oder Nachtzeit;
- Tag 2: für die Beförderung von 1—2 erwachsenen Per- sonen zur Nachtzeit;
- Tag 3: für die Beförderung von 3 und mehr Personen ohne Rücksicht auf die Tages- oder Nachtzeit.

Für Kinder unter 10 Jahren in Begleitung Erwachsener ist ein Fahrpreis nicht zu entrichten. Zwei Kinder unter 10 Jahren stehen einem Erwachsenen gleich, ebenso ein bis zwei weitere Kinder unter 10 Jahren.

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 23 Uhr bis 6 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 22 Uhr bis 7 Uhr. Wird eine Fahrt teils in der Tages-, teils in der Nachtzeit ausgeführt, findet die Nachtzeit nur während der Nachtzeit Anwendung.

## § 3.

## Gebühren.

Die Grundgebühr beträgt 50 Pfg., die Zusatzgebühr 10 Pfg. Die Grundgebühr wird berechnet in

- Taxe 1 für die ersten 500 Meter,
- Taxe 2 für die ersten 400 Meter,
- Taxe 3 für die ersten 300 Meter.

Die Zusatzgebühr wird berechnet in

- Taxe 1 für jede weiteren 250 Meter,
- Taxe 2 für jede weiteren 200 Meter,
- Taxe 3 für jede weiteren 150 Meter.

## § 4.

## Zuschläge.

Als Zuschläge sind zu entrichten:

- a) für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 kg bis zu 25 kg 25 Pfg.,
- b) für jede weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg je 25 Pfg.,
- c) für die Mitnahme eines Hundes 25 Pfg.

Bei Fahrten, die von den Droschenhalteplätzen der Stadt oder in der Nähe belegenen Ortlichkeiten ausgehen, und im Westen über die durch folgende Straßenzüge markierte Linie hinausführen:

Dönchweg, Nasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ohfenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße,

darf, unbeschadet der Bestimmung in § 6 dieser Bekanntmachung, ein Zuschlag von 50 Pfg. für die leere Rückfahrt erhoben werden. Der Zuschlag ist bei Antritt der Fahrt am Fahrpreisanzeiger einzuschalten.

## § 5.

## Wartezeit.

Für jede volle Stunde Wartezeit (vgl. § 12 Absatz 5 der Droschenordnung) wird bei Kraftdroschen, die zum Einheits-tarif fahren, eine Gebühr von 3 RM. berechnet, für kürzere Zeiten entsprechend weniger. Die Berechnung der Wartezeit erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

## § 6.

## Fahrpreis-Vereinbarungen.

Der Droschenführer ist nicht berechtigt, für Fahrten im Stadtbezirk einen anderen Fahrpreis zu fordern, als in dieser Bekanntmachung festgesetzt ist und der Fahrpreisanzeiger angibt.

Bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus sowie im Westen der Stadt über die Linie Druseltal (hinter Gohmanns Sanatorium) — Schnittpunkt der Kommunalandstraße im Park Wilhelmshöhe mit der Nasenallee hinter dem Gewächshaus — hinaus unterliegt die Fahrpreisfestsetzung der vorherigen freien Vereinbarung. Der Droschenführer hat den Fahrgast vor Antritt der Fahrt hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Ausgenommen hiervon sind Fahrten nach Niederzwehren bis zur Straßentrennung Frankfurter Straße—Grimmstraße. Für diese gilt der nach § 2—4 festgesetzte Tarif, jedoch darf für die leere Rückfahrt ein Zuschlag von 50 Pfg. erhoben werden.

## § 7.

## Ausstattung.

Die Droschen müssen mit einem den Einheitsstarif anzeigenden Fahrpreisanzeiger versehen der Ortspolizeibehörde vorgeführt und von dieser abgenommen sein.

Ferner muß bei jeder Kraftdrosche in einer an der Rückwand des Führersitzes angebrachten, unverschlossenen, stets sichtbaren schwarzen Ledertasche, welche in weißer Farbe die Aufschrift: Inhalt: „Droschentarif“ sowie die polizeiliche Nummer der Drosche trägt, ein mit polizeilichem Stempel versehenes, auf steifer Unterlage oder Leinwand aufgezogener Abdruck dieser Bekanntmachung sowie eine polizeilich abgestempelte Stadtkarte vorhanden sein, aus der die in § 4 bezeichneten Linien sowie die Stadtgrenze deutlich erkennbar sind.

Ferner muß im Innern jeder Kraftdrosche ein auf steifer Unterlage aufgezogener 15 zu 20 cm großer mit deutlich lesbarer Schrift aufgezeichneter Aushang folgenden Inhalts vorhanden sein:

„Zuschläge werden erhoben:

1. 50 Pfg. für leere Rückfahrten bei Fahrten über die Linie Dönchweg-Nasenallee, An den Eichen, Wigandstraße, Domäne Wilhelmshöhe, Ohfenallee, Prinzenbrunnen, Wilhelmshöher Straße sowie bei Fahrten über die Stadtgrenze hinaus nach Niederzwehren bis zur Kreuzung Frankfurter Straße—Grimmstraße;
2. 25 Pfg. für die Beförderung von Sachen im Gesamtgewicht von mehr als 10 bis zu 25 kg;
3. 25 Pfg. für jeden weiteren, wenn auch nur angefangenen 25 kg;
4. 25 Pfg. für die Mitnahme eines Hundes.“

## § 8.

## Übergangsbestimmungen.

Es darf erst dann zum Einheitsstarif gefahren werden, nachdem die erforderlichen Änderungen der Fahrpreisanzeiger vorgenommen worden sind. Die Umstellung auf den Einheitsstarif muß bis zum 1. September 1929 erfolgt sein.

## § 9.

## Strafbestimmungen.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 15 der Droschenordnung vom 28. September 1927 bestraft.

## § 10.

## Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt für den Regierungsbezirk Kassel in Kraft. Gleichzeitig verliert die Bekanntmachung vom 28. September 1927 über die Fahrpreise der Kraft- und Pferdroschen in der Stadt Kassel (Amtsblatt 1927, Beilage zu Nr. 40, S. 7) für Kraftdroschen, die zum Einheitsstarif fahren, ihre Wirkung.

Kassel, am  $\frac{26. 7. 1929}{5. 1. 1931}$

Der Polizeipräsident.

(III/1836.)  
(III\*6904.)